

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Band: 56 (1981)
Heft: 12

Artikel: Die Mediation
Autor: Kurz, Hans-Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mediation

Oberst Hans-Rudolf Kurz, Bern

Es gehört zu den Vorrechten, aber auch zu den echten Pflichten der neutralen Staaten, schon vor dem Ausbruch, besonders während, aber auch nach bewaffneten Konflikten den Kriegsparteien ihre guten Dienste zu leisten. Zu solchen Hilfeleistungen in Zeiten von Krieg und Not sind die Neutralen dank ihrer Stellung ausserhalb des Konflikts besonders geeignet. Für sie liegt darin aber auch eine Art von «Gegendienst», als Dank für ihre Verschontheit vom Kriege. Die Schweiz hat es vor allem in den beiden Weltkriegen mit dieser Verpflichtung sehr ernst genommen. Sie darf für sich in Anspruch nehmen, den kriegführenden Völkern umfassende und hilfreiche gute Dienste geleistet zu haben.

Es gibt keine abschliessende Begriffsbeschreibung der guten Dienste. Zu ihnen gehört die praktisch unbeschränkte Zahl von Handlungen aller Art, die der Milderung der Kriegsfolgen für die von bewaffneten Konflikten betroffenen Völker dienen. Es ist die Vielzahl von Bemühungen, Initiativen und Handlungen, die vom neutralen Staat, seinen Behörden oder Privatpersonen unternommen werden, um die Linderung der Auswirkungen von Konflikten, die Regelung von Streitigkeiten und der Förderung des Zusammenlebens der Völkergemeinschaft dienlich sind.

Neben Aktionen aller Art, welche dazu bestimmt sind, die Auswirkungen und Folgen von Krieg und Kriegsgefahr etwas erträglicher zu machen, Erfüllung der humanitären Tätigkeit, Ausübung des Schiedsgerichtswesens, Beteiligung an internationalen Mandaten, Mitwirkung an internationalen Organisationen und Konferenzen, Gewährung von Schutzmachtfunktionen u. a., steht das weite Feld der *Mediations- oder Vermitteltätigkeit* des neutralen Staates. Hierher gehören im wesentlichen folgende Aktionen, die vom Neutralen selbständig oder in Zusammenarbeit mit andern (meist auch neutralen) Staaten unternommen werden.

- Die *Verhinderung* eines bewaffneten Krieges, dessen drohender Ausbruch vermieden wird.
- Die *Beendigung* eines Krieges, indem dazu beigetragen wird, eine womöglich endgültige Einstellung der kriegerischen Handlungen zu erreichen.
- Die *Mithilfe an der Neugestaltung des Zusammenlebens* nach Beendigung eines bewaffneten Konflikts.

Als Mediationen (Vermittlungen) werden Aktionen bezeichnet, die zu direkten Verhandlungen zwischen den miteinander im Krieg stehenden Nationen führen. Sie erfolgen entweder auf Ersuchen der einen oder andern Kriegspartei oder kommen auf Initiative des meist neutralen Drittstaates bzw. einer Organisation oder Privatperson des Vermittlerstaates zustande. In den meisten Fällen übt der vermittelnde Staat seine Mediationstätigkeit aus eigener Initiative, aktiv und mit eigenen Vorschlägen und Anträgen aus.

Aus der Erkenntnis, dass es Kriege nicht verbieten oder mit rechtlichen Mitteln verhindern kann, beschränkt sich das Kriegs-Völkerrecht darauf, den *Krieg zu mildern*, indem es ihn in gewisse Schranken weist und die unbeschränkte Anwendung kriegerischer Massnahmen und Mittel untersagt. Aus dieser Tendenz heraus steht das Kriegsrecht allen Bestrebungen positiv gegenüber, die geeignet sind, Kriege zu beenden oder die von ihnen verursachten Leiden und Schäden zu verringern. Dieses fördernde Wohlwollen der kriegsrechtlichen Ordnung besteht deshalb insbesondere auch gegenüber der Mediationstätigkeit. Schon in der Friedenskonferenz von Den Haag vom Jahr 1899 wurden die guten Dienste und die Vermittlungstätigkeit ausdrücklich gutgeheissen. In der Haager Konferenz von 1907 galt das 1. Abkommen der friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Dieses von nahezu allen Staaten unterzeichnete Abkommen sieht in Artikel 3 ausdrücklich vor, dass die nicht an einem Streit beteiligten Staaten auch während der Feindseligkeiten das Recht haben, allein oder gemeinsam mit Dritten, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten. Die Ausübung dieses Rechts darf von keiner der kriegführenden Parteien als unfreundliche Handlung angesehen werden. Damit haben die am Abkommen von 1907 beteiligten Mächte erklärt, dass sie solche Initiativen von aussenstehenden Mächten als nützlich und wünschenswert betrachten; in der Formulierung des Artikels 3 des Abkommens liegt sogar eine Art von indirekter Aufforderung zur Mitwirkung an der Beendigung bewaffneter Konflikte.

Zwar begründet das 1. Haager Abkommen «nur» Rechte und Pflichten zwischen den ratifizierenden Staaten, nicht für Privatpersonen. Es würde aber dem friedensfördernden Sinn des Abkommens wohl zuwiderlaufen, wenn es nur vermittelnde Aktionen der Staaten, nicht aber solche von Einzelpersonen anerkennen würde, die durchaus dazu befähigt sein können. Auch das einzelne Individuum steht deshalb unter der Anerkennung und dem Schutz des genannten Abkommens.

Die innerstaatliche Regelung für das neutralitätskonforme Verhalten des einzelnen Bürgers war im Zweiten Weltkrieg enthalten in der Verordnung des Bundesrates vom 14. April 1939 über die Handhabung der Neutralität. Diese untersagte in Artikel 1 «vom Gebiete der Eidgenossenschaft aus eine feindselige Handlung gegen einen Kriegführenden vorzubereiten, zu unternehmen, zu unterstützen oder irgendwie zu unterstützen». Bezogen auf die Mediationstätigkeit machte diese sehr allgemein gehaltene Vorschrift jedem Schweizer zur Pflicht, nichts zu unternehmen, das sich für die Kriegführenden als «feindliche Handlung» auswirken könnte. Diese Sondervorschrift wurde ergänzt durch das im Strafrecht verankerte Verbot von Widerhandlungen gegen die Neutralitätspflichten.

Es entspricht einem allgemeinen Prinzip des Neutralitätsrechts, dass der Neutrale mit seinem Verhalten keinem Kriegführenden im Verhältnis zu seinem Kriegsgegner einen *Vorteil gewähren* darf und dass es umgekehrt auch nicht zulässig ist, ihn gegenüber seinen Kriegsgegnern mit einem ungerechtfertigten Nachteil zu belasten. Die Verwirklichung des wichtigen *neutralitätsrechtlichen Grundsatzes* der Gleichbehandlung aller Kriegführenden stellt bei der Ausübung der Mediationstätigkeit sehr heikle und bisweilen schwer lösbare Probleme, denn die im Krieg stehenden Staaten befinden sich in

einem Kampf um Leben und Tod, dessen Beendigung für sie schicksalhafte Bedeutung hat. Alle Beteiligten sind bestrebt, den Krieg, der sie meist schon hohe Opfer gekostet hat, unter möglichst günstigen Bedingungen zu beenden; sie sind darum in der Regel mit einem beschränkten Erfolg nicht zufrieden, denn dieser trägt immer die Zeichen der Niederlage. So lange noch eine gewisse Hoffnung auf Erfolg besteht, streben alle nach dem Sieg und sind nicht im Interesse des Friedens bereit zu Konzessionen, die ihnen vermeintliche Vorzüge entziehen. Die Mediation kann aber nicht beiden Parteien den Sieg gewähren; sie muss von beiden ein gewisses Entgegenkommen erwarten. Die Vorschläge, die der Vermittelnde macht, stehen deshalb, auch wenn sie noch so gerecht sind, immer im Verdacht, als Einseitigkeit zugunsten des Gegners beurteilt und abgelegt zu werden. Vorschläge, die beiden Kriegsparteien zusagen, sind im Krieg meist schwer zu finden. Aus diesen Gründen ist die Mediation eine sehr heikle Aufgabe, die nach Zeit, Form und äusseren Umständen sehr viel Feingefühl und politischen Takt erfordert. Sie kann nur von jenem Vermittler erfolgreich ausgeübt werden, der das volle Vertrauen der Kriegführenden besitzt.

Die Mediationstätigkeit hat in der Schweiz eine lange und erfolgreiche Tradition. Nicht nur im innerstaatlichen Bereich, sondern auch gegenüber fremden Staaten hat sich die Eidgenossenschaft immer wieder bemüht, in Kriegen zu vermitteln, sie zu beenden oder wenigstens zu lokalisieren, Konflikte zu schlichten, bevor sie zu kriegerischen Auseinandersetzungen führten und Kriege in ihren Auswirkungen zu beschränken. In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit besitzt unser Land eine Tradition, die weit in die Zeit vor 1798 zurückreicht. Sie bestand entweder darin, dass von Schweizern eine aktive Mediationstätigkeit ausgeübt wurde, oder dass die Schweiz ihr neutrales Territorium für die Durchführung internationaler Konferenzen zur Verfügung stellte.

Im Ersten Weltkrieg hat es sich dann aber mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass Bestrebungen solcher Art mit erheblichen Risiken belastet sind. Wir haben es mehrfach erlebt, dass ernsthaftes Streben nach Frieden und ungleiche Behandlung der Kriegsparteien gefährlich nahe beieinander liegen können. Vor allem die verhängnisvolle Affäre Hoffmann-Grimm vom Jahr 1917, die von den betroffenen Mächten mit Recht als Einmischung in ihre Politik empfunden wurde, aber auch die wenig glücklichen Unternehmungen des schweizerischen Gesandten in Washington, Ritter, führten zu sehr nachteiligen Folgen.

Die Erfahrungen im Krieg von 1914/18 lasteten schwer auf der Erinnerung der Verantwortlichen und führten dazu, dass die schweizerische Mediationstätigkeit im Zweiten Weltkrieg – verglichen mit den übrigen guten Diensten – relativ sehr bescheidenen Umfang hatte. Trotz seiner langen Dauer und der aussergewöhnlichen Schrecknisse, die er mit sich brachte, war im Zweiten Weltkrieg die Zahl der von Drittstaaten – nicht nur von der Schweiz – ausgehenden Mediationsversuche auffallend klein. Die klassischen Mediationsmächte: der Papst und die neutral gebliebenen Staaten, hielten in ihren Bemühungen um eine Friedensstiftung stark zurück.

Das Dritte Reich und seine Verbündeten stan-

den nicht nur militärisch, sondern vor allem auch politisch – ideologisch in einem Kampf auf Leben und Tod. Es ging nicht nur um das Überleben Deutschlands als Staat, sondern um die Weiterexistenz der nationalsozialistischen Staatsform und ihrer Führer. Dieser Existenzkampf war der Mediation nicht förderlich. Kein Drittstaat wollte es auf sich nehmen, mit einer Abkürzung des Krieges – und der Verhinderung des militärischen Zusammenbruchs Deutschlands – dem nationalsozialistischen System zum Überleben zu verhelfen. Schon aus egoistischen Gründen hatte kein Neutraler ein Interesse daran, zur Erhaltung eines Staatswesens beizutragen, von dem er selber wenig Gutes zu erwarten hatte.

Die von den alliierten Mächten im Januar 1943 in Casablanca beschlossene Formel von der bedingungslosen Kapitulation stand einem Separatfrieden hindernd im Weg. Diese Forderung ist aus der Angst der Allianz vor einem Bruch des Bündnisses erwachsen. Es bekämpfte den Teilsieg und strebte, da ihm ein klares politisches Ziel fehlte, einzig den Totalsieg an. Der Krieg war nicht eine Fortsetzung der Politik mit andern Mitteln im Clausewitz'schen Sinn. Weil ihm das politische Ziel fehlte, wurde der Krieg zum Selbstzweck; dadurch erfuhr der Krieg eine grauenvolle Steigerung in die Totalität. Die bedingungslose Kapitulation strebte einzig nach dem bedingungslosen Sieg, dem alle menschlichen und militärischen Mittel zu dienen hatte. Darin hatte der Separatfriede keinen Platz.

Schliesslich war die Schweiz im Zweiten Weltkrieg kein guter Boden für eine erfolgreiche Mediationsarbeit.

Gegenüber Deutschland besass die Schweiz nicht das notwendige Gewicht. Hitler war unserem Land gegenüber feindselig eingestellt. Er hat ihm gegenüber viele böse Worte geäussert und hätte ihm wohl nie die erforderliche moralische Kompetenz für einen ernsthaften Versuch zur Friedensvermittlung zuerkannt. Aber auch

Glückwunsch und Dank

Zu Beginn und zu Anfang des Jahres 1982 sind innerhalb des kleinen Kreises der Militärzeitschriften-Redaktoren zwei Geschehnisse zu verzeichnen, die nicht unerwähnt bleiben sollen. – Auf den 1. Januar 1982 übernimmt *Oberst i Gst Alessandro Torriani* unter gleichzeitiger Beförderung zum Brigadier, das Kommando der Territorialzone 9 (vgl. Ausgabe 8/81). Seit vielen Jahren ist Brigadier Torriani im Nebenamt auch allseits geschätzter Redaktor der «Rivista militare», der führenden militärischen Zeitschrift für die italienisch sprechenden Offiziere unserer Armee. Wir beglückwünschen unseren Kollegen aus Lugano zur längst verdienten Beförderung, zur neuen und verantwortungsreichen Tätigkeit und hoffen, es bleibe ihm auch in Zukunft genügend «Freiraum» übrig, um seinen Namen im Impressum der «Rivista militare» erscheinen zu lassen.

Zu Anfang des kommenden Jahres wird *Divisionär Ernst Wetter* nach langjähriger fruchtbarer Tätigkeit als Chefredaktor der

«Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift (ASMZ) zurücktreten. Zu seinem Nachfolger ist Divisionär Frank Seethaler (bis 31. Dezember 1981 Kdt F Div 6) gewählt worden. Div Wetter hat den Inhalt und die Gestaltung der ASMZ entscheidend geprägt und das ohnehin schon national und international grosse Ansehen dieser Zeitschrift weiter angehoben. Wie mit allen seinen Vorgängern der letzten dreissig Jahre pflegten wir auch mit ihm ein ausgezeichnetes kollegiales Verhältnis, das aber gerade durch ihn einen besonderen freundschaftlich-kameradschaftlichen Akzent erhalten hat. Ausgezeichnete Verdienste hat sich Chefredaktor Wetter erworben mit seinen Aktivitäten in der Vereinigung der Schweizerischen Militärzeitschriften (deren Präsident er weiterhin bleibt) und in der European Military Press Association, zu deren Ehrenpräsidenten er vom Kongress 1980 in Hamburg ernannt worden ist. Nochmals herzliche Glückwünsche, lieber Sandro, zur Beförderung zum Brigadier und aufrichtigen Dank, lieber Ernst, für die kameradschaftliche Zusammenarbeit.

Ernst Herzig

geographisch wäre die Schweiz, die von der Achse vollkommen eingeschlossen war, für friedensfördernde Aktionen in einer schlechten Lage gestanden.

Auch im Verhältnis zur Sowjetunion lagen im Zweiten Weltkrieg für die Schweiz die Dinge nicht gut. Seit der Ausweisung der Sowjetmission Bersin am 7. November 1918 waren die diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Sowjetunion abgebrochen. Das Misstrauen, das in Moskau gegenüber der Schweiz bestand, hätte schweizerische Vermittlungsversuche kaum zugelassen.

Aus solchen Gründen blieb die schweizerische Mediationstätigkeit im Zweiten Weltkrieg ausserordentlich bescheiden. Hinzuweisen ist etwa auf schüchterne Versuche zur Friedensvermittlung von *Bundesrat Pilet-Golaz*, den Ein-

satz von *Minister Stucki* für die kampflöse Übergabe von Vichy an das «Freie Frankreich» sowie an die erfolgreichen Bemühungen des schweizerischen *Generalkonsuls von Weiss* zur Erhaltung von Bad Godesberg. Weit über diesen im kleinen Rahmen und meist erst in den Endphasen des Krieges geführten Aktionen steht der erfolgreiche persönliche Einsatz von *Major i Gst Max Waibel* um die vorzeitige Kapitulation der in Oberitalien stehenden deutschen Heeresgruppe C. Über die dramatischen Vorgänge, die zu dieser vorzeitigen Teilkapitulation einer deutschen Heeresgruppe geführt haben, hat Waibel einen Bericht erstattet, der unlängst in Buchform erschienen ist. Auf dieses bedeutsame Dokument eines schweizerischen Einsatzes für den Frieden sei mit Nachdruck hingewiesen.

Termine 1982

Januar

9. Hinwil ZH
Kantonaler Militärskiwettkampf des KUOV Zürich und Schaffhausen
Langlauf mit Schiessen und HG-Werfen
- 16./17. Zweisimmen BE
(UOV Obersimmental)
Wintermehrkampf-Turnier
- 23./24. Schwyz (UOV)
10. Wintermannschaftswettkämpfe
24. Raum Läfelfingen BL
(UOV Baselland)
27. Nordwestschweizerische Militärskiwettkämpfe

März

20. Stans (ZUOV)
Delegiertenversammlung
27. Emmen (LKUOV)
Delegiertenversammlung
27. Zofingen (AUOV)
Delegiertenversammlung
- 27./28. Schaffhausen (KOG + UOV)
17. Schaffhauser Nachtpatrouillenlauf

April

3. Bern (SUOV)
Grosse Präsidentenkonferenz
- 15./16. Bern und Umgebung
(UOV Stadt Bern)
18. Berner Zwei-Abend-Marsch
24. Zug (UOV Zug)
14. Marsch um den Zugersee
- 24./25. Spiez (UOV Spiez)
General-Guisan-Marsch

Mai

8. Frauenfeld
Delegiertenversammlung SUOV
- 15./16. Bern und Umgebung
(UOV Stadt Bern)
23. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch
20. Emmen (LKUOV)
Reusstalfahrt

Juni

- 5./6. Bülach (KUOV)
KUT Zürich-Schaffhausen
- 5./6. Emmen (LKUOV)
KUT LKUOV/ZUOV
- 11./12. Biel
24. 100-km-Lauf
5. Mil Gruppenwettkampf mit internationaler Beteiligung
Ziv Einzelwettkampf

27. Sempach (LKUOV)
Vorschiessen zum Sempacherschiessen

Juli

3. Sempach (LKUOV)
Schlachtjahrzeit + Sempacherschiessen

August

- 28./29. Bischofszell (UOV)
5. Internationaler Militärwettkampf

September

4. Magglingen
4. Juniorenwettkämpfe des SUOV
- 25./26. Eschenbach SG
Kantonale Unteroffizierstage der Nordostschweiz

Oktober

24. Kriens (UOV)
Krienser Waffenlauf

November

20. Sempach (LKUOV)
Soldatengedenkfeier